



Brüssel, den 16.9.2015
COM(2015) 449 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 9. März 2011 über die harmonisierten Bedingungen für die
Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG

1. EINLEITUNG

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die harmonisierten Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG¹ sind Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe ihrer Leistung in Bezug auf ihre „Wesentlichen Merkmale“ sowie über ihre CE-Kennzeichnung festgelegt.

Der Kommission wird mit Blick auf die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, insbesondere die Beseitigung und Vermeidung von Beschränkungen für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 der Kommission die Befugnis übertragen, in mehreren in Artikel 60 aufgeführten Angelegenheiten und vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 61, 62 und 63 delegierte Rechtsakte zu erlassen.

In Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird die zeitliche Begrenzung der Übertragung ebenso erläutert wie die Verpflichtung, die angenommenen delegierten Rechtsakte zu übermitteln und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der übertragenen Befugnis zu erstellen.

In Artikel 62 sind die Bedingungen für den Widerruf der Befugnisübertragung festgelegt, in Artikel 63 die Vorschriften für Einwände gegen delegierte Rechtsakte seitens des Europäischen Parlaments oder des Rates.

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 findet seit dem 1. Juli 2013 in vollem Umfang Anwendung. Die Kommission hat seitdem mehrmals die ihr durch Artikel 60 übertragene Befugnis ausgeübt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bericht ist nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorzulegen. Diesem Artikel zufolge wird der Kommission die Befugnis zum Erlass der in Artikel 60 genannten delegierten Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 24. April 2011 übertragen, und die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die übertragene Befugnis.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch jeweils um fünf Jahre, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie nach Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) gegebenenfalls Festlegung der Wesentlichen Merkmale oder der Schwellenwerte für bestimmte Familien von Bauprodukten, zu denen der Hersteller gemäß den Artikeln 3 bis 6 die Leistung des Produkts des Herstellers in Bezug auf den Verwendungszweck nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung angeben muss, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird;
- b) Festlegung der Bedingungen, unter denen eine Leistungserklärung elektronisch verarbeitet werden kann, damit sie gemäß Artikel 7 auf einer Website zur Verfügung gestellt werden kann;
- c) Änderung des Zeitraums, in dem der Hersteller gemäß Artikel 11 die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung aufbewahren muss, nachdem das Bauprodukt in Verkehr gebracht wurde, wobei die Lebenserwartung oder die Bedeutung des Bauprodukts für die Bauwerke zugrunde gelegt wird;
- d) Änderung des Anhangs II und erforderlichenfalls Annahme zusätzlicher Verfahrensregeln gemäß Artikel 19 Absatz 3, um die Einhaltung der Grundsätze gemäß Artikel 20 oder die Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 21 in der Praxis zu gewährleisten;
- e) Anpassung des Anhangs III, der Tabelle 1 des Anhangs IV und des Anhangs V an den technischen Fortschritt;
- f) Festlegung und Anpassung von Leistungsklassen entsprechend dem technischen Fortschritt gemäß Artikel 27 Absatz 1;
- g) Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse entsprechend gilt, gemäß Artikel 27 Absatz 5, sofern die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke dadurch nicht gefährdet wird;
- h) Anpassung, Festlegung und Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Artikel 28 in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal und gemäß
 - i) der Bedeutung des Produkts oder dieses Wesentlichen Merkmals im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke;
 - ii) der Beschaffenheit des Produkts;

iii) dem Einfluss der Veränderlichkeit der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts während der erwarteten Lebensdauer des Produkts;

iv) der Fehleranfälligkeit bei der Herstellung des Produkts.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat (Artikel 61 Absatz 2).

Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 62 (Widerruf der Befugnisübertragung) und 63 (Einwände gegen delegierte Rechtsakte) genannten Bedingungen (Artikel 61 Absatz 3).

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

3.1. Konsultation vor der Annahme

Im Interesse der Offenheit und Transparenz konsultierte die Kommission während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 stets von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige und einschlägige Interessenträger bei regelmäßigen speziellen Sachverständigensitzungen und auf schriftlichem Wege. Vor diesen Konsultationen wurden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, daran teilnehmende Sachverständige zu benennen. Das Europäische Parlament wurde ebenfalls zur Teilnahme an all diesen Konsultationen eingeladen. Die für diese Konsultationen relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt worden. Die bei diesen Konsultationen vorgebrachten Anmerkungen wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der delegierten Rechtsakte berücksichtigt.

Außerdem informierte die Kommission in verschiedenen Phasen der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte die Mitgliedstaaten und Branchenvertreter über den jeweiligen Sachstand, damit die gesamte Bauwirtschaft in diesen Prozess einbezogen wird und alle relevanten Interessenträger hinter den Ergebnissen stehen und somit einer umfassenden Unterstützung der delegierten Rechtsakte nichts im Wege steht.

3.2. Delegierte Rechtsakte in Kraft

Auf der Grundlage der der Kommission mit Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 übertragenen Befugnis sind derzeit sechs von ihr angenommene delegierte Verordnungen in Kraft, nachdem sie für Einwände der anderen Rechtsetzungsorgane vorgesehene Frist durchlaufen haben.

1. Der erste delegierte Rechtsakt war die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website².

² ABl. L 52 vom 21.2.2014, S. 1.

Diese Verordnung wurde gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommen und war unbedingt notwendig, um bei der Leistungserklärung von Bauprodukten die Nutzung neuer Informationstechnologien zu ermöglichen; die Kosten für die Hersteller sowie die Baubranche insgesamt konnten dadurch gesenkt werden.

2. Zweitens nahm die Kommission gemäß Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zwei delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge III und V der Verordnung an:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster³. Diese Verordnung wurde zur Anpassung an den technischen Fortschritt, zur Ermöglichung der Flexibilität, die aufgrund der verschiedenen Arten von Bauprodukten und Herstellern erforderlich ist, und zur Vereinfachung der Leistungserklärung angenommen.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten⁴. Diese Verordnung wurde zur Anpassung an den technischen Fortschritt und aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verwendeten Beschreibungen und Bezeichnungen angenommen.

3. Drittens nahm die Kommission auf Ersuchen der Branche folgende drei delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 60 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an, um die Anwendung vereinfachter Verfahren, d. h. konkret die Klassifizierung bestimmter Produkte ohne Prüfung, zu ermöglichen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1291/2014 der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden⁵

³ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41.

⁴ ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 76.

⁵ ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 25.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1292/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten⁶
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1293/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten⁷

3.3. Delegierte Rechtsakte in Ausarbeitung

Die Durchführung der Bauprodukteverordnung im Alltag zeigt deutlich, dass verschiedene Arten von delegierten Rechtsakten angenommen werden müssen, um den Wünschen der Interessenträger Rechnung zu tragen und auf technische und rechtliche Entwicklungen bei bestimmten Bauprodukten einzugehen, die oft einige ihrer Wesentlichen Merkmale betreffen. Diese delegierten Rechtsakte sind notwendig, um die mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angestrebten Ziele zu erreichen. Dabei geht es insbesondere darum, Beschränkungen bei der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt zu beseitigen und zu vermeiden, sowie darum, den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Belastungen für das Baugewerbe insgesamt zu vermindern.

Dementsprechend hatte die Kommission am Tag der Annahme dieses Berichts ebenfalls den Prozess der Ausarbeitung, Annahme oder Veröffentlichung folgender delegierter Rechtsakte im *Amtsblatt der EU* eingeleitet:

1. Verordnung über die Klassifizierung des Brandverhaltens⁸
2. Beschluss über die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Belüftungskanälen und -rohren⁹
3. Beschluss über die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von geosynthetischen Produkten¹⁰

⁶ ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 27.

⁷ ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 29.

⁸ Angenommen am 1. Juli 2015. Das Europäische Parlament und der Rat können bis zum 1. Oktober 2015 Einwände erheben.

⁹ Angenommen am 8. Juli 2015. Das Europäische Parlament und der Rat können bis zum 8. Oktober 2015 Einwände erheben.

4. Beschluss über die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung¹¹
6. Verordnung über die Bedingungen für die Klassifizierung ohne Prüfung von Brettschichtholzprodukten und für tragende Zwecke bestimmten Produkten aus keilgezinktem Vollholz¹²
7. Verordnung über die Bedingungen für die Klassifizierung ohne Prüfung von Außen- und Innenputzen und Putzmörtel¹³

Wegen des schnell voranschreitenden technischen Fortschritts und des sich verändernden Bedarfs der Bauindustrie wird auch künftig die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gefordert werden. Der Bedarf an weiteren delegierten Rechtsakten könnte auch im noch vorzulegenden Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der nach deren Artikel 67 Absatz 2 zu erstellen ist, aufgezeigt werden.

3.4. Einwände gegen delegierte Rechtsakte

Nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können das Europäische Parlament und der Rat innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben; diese Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb dieser Frist Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft.

Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben Einwände gegen einen der in Abschnitt 3.2¹⁴ genannten delegierten Rechtsakte.

Nach der Übermittlung der in Abschnitt 3.2 genannten delegierten Rechtsakte¹⁵ richteten das Europäische Parlament oder der Rat inhaltliche Fragen zu ihnen an die Kommission. Die Kommission beantwortete diese Fragen fristgemäß und entschied, diese Informationen

¹⁰ Angenommen am 1. Juli 2015. Das Europäische Parlament und der Rat können bis zum 1. Oktober 2015 Einwände erheben.

¹¹ Angenommen am 1. Juli 2015. Das Europäische Parlament und der Rat können bis zum 1. Oktober 2015 Einwände erheben.

¹² Derzeit läuft die kommissionsinterne Konsultation.

¹³ Derzeit läuft die kommissionsinterne Konsultation.

¹⁴ Die Frist für Einwände gegen die in Abschnitt 3.3 genannten delegierten Rechtsakte hat entweder noch nicht begonnen oder ist noch nicht abgelaufen.

¹⁵ Entsprechend Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

zusammen mit den entsprechenden delegierten Rechtsakten für alle Interessenträger einsehbar zu veröffentlichen.¹⁶

Einige Mitgliedstaaten stellten den Handlungsspielraum der Kommission nach Artikel 60 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Annahme delegierter Rechtsakte in Frage. Diese Bestimmungen beschränken die Befugnisübertragung insbesondere auf Anpassungen „an den technischen Fortschritt“. Dieses Konzept wurde jedoch als so weitreichend erachtet, dass damit die vorgeschlagenen technischen Anpassungen der Anhänge III und V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 abgedeckt sind und es daher dem Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte zur Änderung dieser Anhänge nicht im Wege stand.

Der Rat nutzte beim ersten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angenommenen delegierten Rechtsakt die Möglichkeit, die Frist für Einwände zu verlängern, um die Antworten der Kommission auf die Fragen zu dieser Verordnung (Delegierte Verordnung über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website) eingehend zu erörtern. Diese Verlängerung zeigt, dass die Mitgliedstaaten vor der Annahme nähere Informationen über Entwürfe für delegierte Rechtsakte, deren Begründung und deren Auslegung wünschen. Die Kommission trug dem durch verstärkte Konsultationen und mehr Informationen zu verschiedenen Zeitpunkten des Ausarbeitungsprozesses Rechnung.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie die ihr übertragenen Befugnisse innerhalb des ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgegebenen Rahmens ausgeübt hat.

Die Befugnisübertragung nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte im Einklang mit Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wegen des schnell voranschreitenden technischen Fortschritts und des sich verändernden Bedarfs der Bauwirtschaft, die die Annahme EU-weit geltender Rechtsakte in den diversen in Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgeführten Angelegenheiten erforderlich machen, verlängert werden.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

¹⁶ Siehe häufig gestellte Fragen (FAQ) für einige delegierte Rechtsakte unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/index_en.htm (auf Englisch).